



Evangelische
Hochschule
Nürnberg

Studien- und Prüfungsordnung

Bachelorstudiengang

Erziehung, Bildung und Gesundheit im Kindesalter Dual

Vom 18.12.2012

Zuletzt geändert durch Satzung vom 17.03.2021

Nichtamtliche konsolidierte Gesamtfassung unter Berücksichtigung der 5. Änderungsfas- sung vom 17.03.2021

Rechtsänderungen, die am 01. April 2021 in Kraft getreten sind für Studierende, die ihr Studium des Bachelorstudienganges Erziehung, Bildung und Gesundheit im Kindesalter Dual ab dem Wintersemester 2018/19 mit dem ersten Fachsemester aufgenommen haben, erscheinen hervorgehoben "blau".

Nr.	In Kraft ge- treten	Geändert am	Seiten	Ordner
02/2021	01.04.2021	17.03.2021	1 - 13	ZV 05/09-3

Auf Grund von Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, erlässt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Hochschule Nürnberg im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1 WFK), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 06. August 2010 (GVBl S. 545) (im Folgenden „Rahmenprüfungsordnung“) und der „Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Fachhochschulen in Bayern“ vom 20. August 2007 (KWMBI I S. 345, BayRS 221041-WFK) sowie der jeweils geltenden Allgemeinen Prüfungsordnung der Evangelischen Hochschule Nürnberg. ²Die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Erziehung, Bildung und Gesundheit im Kindesalter Dual verknüpft eine Berufsausbildung zur/zum Erzieherin/Erzieher mit einem Hochschulstudium (Abschluss: Bachelor) und bereitet auf eine wissenschaftsfundierte Berufspraxis im Arbeitsfeld der Kindheitspädagogik vor. ²Ziel des Bachelorstudiengangs ist die Befähigung zu selbständigem beruflichen Handeln auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in den Handlungsfeldern der Kindheitspädagogik. ³Der Studiengang qualifiziert für die pädagogische Arbeit mit Kindern im Alter bis zu 12 Jahren und deren Familien.
- (2) ¹Durch das Studium sollen die Studentinnen und Studenten wissenschaftlich begründete Kenntnisse, Methoden und Handlungskonzepte erwerben und vertiefen, um evidenzbasiert in pädagogischen Arbeitsfeldern handeln zu können. ²Sie sollen ihr Handeln wissenschaftlich begründen, über aktuelle nationale und internationale gesellschaftliche Entwicklungen und Diskurse informiert sein und diese reflektieren können.

§ 2 a

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) ¹Zum Bachelorstudiengang Erziehung, Bildung und Gesundheit im Kindesalter Dual kann zugelassen werden, wer
 1. die Hochschulreife oder die Fachhochschulreife nachweist oder als qualifizierter Berufstätiger oder qualifizierte Berufstätige
 - a) Absolvent oder Absolventin der Meisterprüfung oder einer der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfung oder Absolvent oder Absolventin von Fachschulen und Fachakademien ist oder
 - b) nach erfolgreichem Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung und anschließender in der Regel mindestens dreijähriger hauptberuflicher Berufspraxis, jeweils in einem dem Bachelorstudiengang Erziehung, Bildung und Gesundheit im Kindesalter Dual fachlich verwandten Bereich die Studieneignung durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von einem Jahr nachweist; hierzu müssen mindestens zwei Drittel der Studien- und Prüfungsleistungen aus der Studien- und Prüfungsordnung für die ersten beiden Semester nachgewiesen werden; das sind 40 ECTS in zwei Semestern;und

2. einen gültigen Ausbildungsvertrag zum staatlich anerkannten Erzieher oder zur staatlich anerkannten Erzieherin mit einer staatlich anerkannten Fachakademie für Sozialpädagogik vorlegt, mit denen eine Kooperationsvereinbarung besteht; dies entfällt für qualifizierte Berufstätige nach Nrn. 1. a) und 1. b), die staatlich anerkannte Erzieher und staatlich anerkannte Erzieherinnen oder Heilerziehungspfleger oder Heilerziehungspflegerinnen sind oder eine vergleichbare erfolgreich abgeschlossene Ausbildung nachweisen.

²Ein fachlich verwandter Bereich im Sinne von Satz 1 Nr. 1. b) ist gegeben, wenn die Berufsausbildung und die Berufspraxis jeweils hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem angestrebten Bachelorstudiengang Erziehung, Bildung und Gesundheit im Kindesalter Dual aufweisen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die für dieses Studium förderlich sind. ³Der Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung nach Satz 1 Nr. 2 entfällt, soweit der Bewerber oder die Bewerberin ein Studium im Fach Lehramt an Grundschulen, Religionspädagogik, Heilpädagogik oder in einem ähnlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. ⁴Der Nachweis der Hochschulreife bzw. der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt nach Maßgabe von Art. 43 Absätze 1,2 und 7 bzw. Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) jeweils in Verbindung mit der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV).

- (2) ¹Bewerber oder Bewerberinnen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. b) werden nur unter der Auflage zugelassen, dass sie ein erfolgreich absolviertes Probestudium von einem Jahr nachweisen können. ²Die Immatrikulation erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt bedingt; auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ³Wird der Nachweis der Qualifikationsvoraussetzung nicht erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Bachelorstudiengang Erziehung, Bildung und Gesundheit im Kindesalter Dual zu exmatrikulieren. ⁴Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Qualifikationsvoraussetzung nur unter Vorbehalt.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Erziehung, Bildung und Gesundheit im Kindesalter Dual wird als Studiengang in Vollzeitform in Kooperation mit Fachakademien für Sozialpädagogik angeboten und umfasst eine Regelstudienzeit von acht Semestern, davon sieben theoretische und ein praktisches Fachsemester. ²Das praktische Studiensemester wird als fünftes Fachsemester geführt.
- (2) ¹Während des Studiums sind 25 Module erfolgreich zu absolvieren und eine Bachelorarbeit zu erstellen. ²Im Rahmen dieser Angebote sind 210 Leistungspunkte (ECTS) zu erwerben. ~~³Die Vergabe von Leistungspunkten erfolgt aufgrund der Vorgaben des „European Credit Transfer and Accumulation Systems“ (ECTS).~~ ³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde. ⁴Die Vergabe von Leistungspunkten erfolgt aufgrund der Vorgaben des „European Credit Transfer and Accumulation Systems“ (ECTS).
- (3) ¹Für Studentinnen und Studenten, die bereits einen erfolgreichen Abschluss als staatlich anerkannte Erzieherin/staatlich anerkannter Erzieher nachweisen bzw. einen solchen nach Aufnahme des Bachelorstudiums im Rahmen einer entsprechenden Ausbildung erwerben, können die Module 1, 2a, 2b, 2c, 2 d, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 (Praxismodul) auf das Bachelorstudium angerechnet werden, insoweit die erworbenen Kompetenzen den in den genannten Modulen des Bachelorstudiengangs erforderlichen Kompetenzen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. ²Die Anerkennung von 90 ECTS erfolgt aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Ausbildung an einer Fachakademie für Sozialpädagogik.

§ 4

Module, Prüfungen, studienbegleitende Leistungsnachweise, Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Die Module sind mit zugeordneten ECTS-Punkten, den Arten von Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen, und ihrer zeitlichen Lage im Anhang zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Den einzelnen Modulen können die folgenden Arten von Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen zugeordnet werden:
1. schriftliche Prüfung (benotet und unbenotet),
 2. mündliche Prüfung (benotet und unbenotet) sowie
 3. Studienarbeit (benotet und unbenotet).
- (2) ¹Alle angebotenen Module sind verpflichtend zu absolvieren. ²Die im Rahmen der Module angebotenen Lehrveranstaltungen sind entweder Pflichtveranstaltungen, Wahlpflichtveranstaltungen oder Wahlveranstaltungen.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehene Wahlpflichtveranstaltungen und Wahlveranstaltungen tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Weiterhin besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Außerdem besteht kein Anspruch an einer Lehrveranstaltung mit Teilnehmerbegrenzung teilzunehmen, wenn die maximale Teilnehmerzahl überschritten wird.

§ 5

Studienplan

¹Die Fakultät für Sozialwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studentinnen/Studenten einen Studienplan, aus denen sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals angewendet werden sollen.

⁴Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die Bezeichnung und Inhalte der Module,
2. die Studienziele,
3. die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die Art der Lehrveranstaltung,
4. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden auf die Semester und ECTS je Lehrveranstaltung,
5. die näheren Bestimmungen über Prüfungen, studienbegleitenden Leistungs- und Teilnahmenachweise.

§ 6

Eintritt in das praktische Studiensemester

Zum Eintritt in das praktische Fachsemester ist nur berechtigt, wer die Modulprüfungen der ersten vier Fachsemester an der Fachakademie vollständig bestanden hat und in mindestens vier von fünf Modulprüfungen der Hochschule die Endnote ausreichend oder besser erzielt hat.

§ 7

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Im fünften Fachsemester absolvieren die Studierenden ein Vollzeitpraktikum nach Maßgabe der „Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Fachhochschulen in Bayern“ vom 20.8.2007 (KWMBI I, S. 345) und den „Ausbildungsrichtlinien zum praktischen Studiensemester des Praktikumsamtes der EVHN“. ²Im Rahmen der Internationalisierung des Studiums fördert die EVHN Studierende, die ihr Praktikum im Ausland absolvieren, auch außerhalb Europas.
- (2) ¹Das Praktische Studiensemester umfasst einen Zeitraum von insgesamt 22 Wochen. ²Die tägliche Arbeitszeit im praktischen Studiensemester entspricht der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle. ³Fehlzeiten von mehr als einer Woche müssen nachgearbeitet werden.
- (3) ¹Die „Praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen“ in dem Praktischen Studiensemester umfassen vier Semesterwochenstunden. ²Es besteht Teilnahmepflicht. ³Für unverschuldete Fehlzeiten kann im Einzelfall nach Entscheidung der Seminarleitung ein Leistungsnachweis erbracht werden.
- (4) ¹Studierende sind berechtigt und verpflichtet, der Hochschule eine Ausbildungsstelle zu benennen. ²Bei der Suche nach einer Ausbildungsstelle erfolgen Information und Beratung durch das Praktikumsamt. ³Die Ausbildungsstelle soll so gewählt werden, dass eine Teilnahme an den Praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen der EVHN oder einer der Ausbildungsstelle näherliegenden anderen Hochschule gewährleistet ist.
- (5) ¹Studierende sind verpflichtet, der EVHN einen Ausbildungsvertrag vorzulegen, der den Vorgaben der Ausbildungsrichtlinien folgt. ²Der Ausbildungsvertrag ist vor Aufnahme des Praktikums einzureichen
- (6) Für die Anerkennung des praktischen Studiensemesters sind neben dem Ausbildungsvertrag vorzulegen:
 - der individuelle Ausbildungsplan (bis spätestens vier Wochen nach Beginn des Praktikums),
 - eine schriftliche Beurteilung der Praxisstelle (Zeugnis),
 - ein Abschlussbericht und
 - eine Bescheinigung, welche die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium am Ende des praktischen Studiensemesters bestätigt.
- (7) Die Prüfungskommission stellt auf der Grundlage der vorzulegenden Nachweise fest, ob die praktische Ausbildung erfolgreich abgeleistet wurde.
- (8) Hat die Prüfungskommission festgestellt, dass die praktische Ausbildung nicht erfolgreich abgeleistet wurde, kann sie bestimmen, dass das Praktikum ganz oder teilweise zu wiederholen ist.

§ 8

Eintritt in den zweiten Studienabschnitt

¹Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte, der erste Abschnitt umfasst die Semester 1-5, der zweite Abschnitt die Semester 6-8. ²Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist berechtigt, wer alle Modulprüfungen des ersten Studienabschnitts vollständig bestanden und das praktische Studiensemester erfolgreich absolviert hat.

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin / der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Bereich der Kindheitspädagogik selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Aufgabenstellerin (Prüferin) / dem Aufgabensteller (Prüfer) nach Absprache mit der Kandidatin / dem Kandidaten ausgegeben (Ausgabe der Bachelorarbeit). ²Die Kandidatin oder der Kandidat kann der Aufgabenstellerin / dem Aufgabensteller im Rahmen der Pflichtfächer Vorschläge für das Thema machen. ³Diese Vorschläge sollen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten berücksichtigt werden. ⁴Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit in der Regel in der vorgesehenen Bearbeitungsfrist fertiggestellt werden kann.
- (3) ¹Die Kandidatin/ der Kandidat meldet:
 1. das Thema der Bachelorarbeit,
 2. die Prüferin/ den Prüfer,
 3. die Zweitprüferin/ den Zweitprüfer,
 4. den Beginn der Bearbeitungszeit und
 5. das Ende der Bearbeitungszeitmittels eines Formblattes beim Prüfungsamt an (Anmeldung der Bachelorarbeit). ²Das Prüfungsamt bestätigt der Kandidatin/ dem Kandidaten die Anmeldung auf diesem Formblatt.
- (4) Die Anmeldung der Bachelorarbeit ist mit Eintritt in den zweiten Studienabschnitt möglich und soll so erfolgen, dass das Prüfungsverfahren bis zum Ende des achten Fachsemesters ordnungsgemäß abgeschlossen ist
- (5) ¹Die Frist von der Anmeldung des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit (Bearbeitungsfrist) beträgt drei Monate. ²Weist die Kandidatin/ der Kandidat durch ärztliches Attest nach, dass sie/er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ³Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) Wurde die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann sie einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden.
- (7) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und zwar aus nicht zu vertretenden Gründen mit Einwilligung der Prüfungskommission zurückgegeben werden. ²Eine Rückgabe des Themas ist unzulässig, wenn die Kandidatin/ der Kandidat die Bachelorarbeit wiederholt und bei der Anfertigung ihrer/ seiner ersten Bachelorarbeit das Thema bereits zurückgegeben hat.
- (8) ¹Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von 50 Seiten nicht überschreiten. ²Sie ist in drei gebundenen Exemplaren und einer CD-ROM, welche die Bachelorarbeit als eine PDF-Datei enthält, beim Prüfungsamt abzugeben. ³Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung der Verfasserin/ des Verfassers, dass sie/ er die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, die Standards guten wissenschaftlichen Arbeitens eingehalten sowie die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und Schutz der Urheberrechte beachtet hat. ⁴Die Kandidatin/ der Kandidat hat außerdem anzugeben, wenn sie/ er mit der Einstellung der Bachelorarbeit in die Bibliothek der EVHN und der öffentlichen Zugänglichkeit in digitaler Form nicht einverstanden ist.

§ 10
Prüfungskommission

¹Der Fakultätsrat bestellt eine Prüfungskommission. ²Die Prüfungskommission besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ⁴Eine Wiederbestellung ist zulässig. ⁵Bestellungen sind so vorzunehmen, dass nicht mehr als zwei Mitglieder gleichzeitig ausgewechselt werden.

§ 11
Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen

¹Wurde in den Modulen 9 bis 25 und im Praxismodul (Modul 8) eine Modulprüfung erstmals abgelegt und nicht bestanden oder gilt sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist bei höchstens vier Modulprüfungen möglich. ³Eine dritte Wiederholung ist grundsätzlich ausgeschlossen bzw. kann nur im Rahmen eines Härtefalls (§ 9 Satz 4, APO EVHN) auf Antrag genehmigt werden ⁴Für Wiederholungsfristen gelten die Regelungen der RaPO.

§ 12
Fachstudienberatung

- (1) Bewerberinnen und Bewerber sowie Studentinnen und Studenten erhalten in folgenden Bereichen eine Fachstudienberatung:
 1. Bei Fragen zu Zulassungsvoraussetzungen und der persönlichen Entscheidungsfindung über eine Aufnahme des Studiums.
 2. Bei Fragen zu Inhalten und Organisation des Studiums und der praktischen Anteile.
- (2) Wurde in einer Modulprüfung die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so besteht die Verpflichtung, die/den Fachstudienberater/in aufzusuchen.

§ 13
Bewertung von Leistungsnachweisen

- (1) ¹Für die Bewertung von benoteten Leistungsnachweisen sind folgende Noten zu vergeben:

1,0; 1,3	<i>sehr gut</i>	=	<i>eine hervorragende Leistung</i>
1,7; 2,0; 2,3	<i>Gut</i>	=	<i>eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt</i>
2,7; 3,0; 3,3	<i>befriedigend</i>	=	<i>eine Leistung, die durchschnittlichen Ansprüchen entspricht</i>
3,7; 4,0	<i>ausreichend</i>	=	<i>eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen entspricht</i>
über 4,0	<i>nicht ausreichend</i>	=	<i>eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt</i>

²Die erzielte Modulnote wird dahinter als Zahlenwert in Klammern aufgeführt.

- (2) Nach Anmeldung zur Prüfung wird eine nicht fristgerecht erbrachte Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) ¹In die Prüfungsgesamtnote des Bachelorzeugnisses (arithmetisches Mittel) gehen die Modulnoten der Hochschule gewichtet nach der Anzahl ihrer ECTS ein, die ECTS im Modul 25 (Bachelorarbeit) werden mit dem Faktor 1,5 gewichtet. ²Die Berechnung erfolgt bis auf eine Stelle nach dem Komma.

³Alle weiteren Stellen werden abgerundet (bis inklusive 0,05) bzw. aufgerundet (bei > 0,05). ⁴Die Gesamtnote aller Bachelorprüfungen wird im Zeugnis wie folgt benannt:

(4)

von	1,0	Bis	1,2	=	„mit Auszeichnung bestanden“
von	1,3	Bis	1,5	=	„sehr gut bestanden“
von	1,6	Bis	2,5	=	„gut bestanden“
von	2,6	Bis	3,5	=	„befriedigend bestanden“
von	3,6	Bis	4,0	=	„bestanden“

⁵Die entsprechend § 10 Abs. 3 Satz 1 erzielte Gesamtnote wird dahinter als Zahlenwert in Klammern aufgeführt.

- (5) ¹Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses (Gesamtnote aller Prüfungen) wird eine relative Note berechnet. ²Als Grundlage für die Berechnung einer relativen Note werden außer dem Abschlussjahrgang die fünf vorhergehenden Jahrgänge erfasst.

§ 14

Studienabschluss

Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn

1. sämtliche Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet sind,
2. die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde und
3. die Studentin/der Student 210 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 15

Abschlusszeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Abschlusszeugnis ausgestellt.
- (2) Zusätzlich wird ein Diploma Supplement zur Erläuterung des Studiengangs und seiner Inhalte in englischer Sprache ausgestellt.
- (3) Das Abschlusszeugnis und das Diploma Supplement werden durch ein Transcript of Records ergänzt.

§ 16

Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 17
In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2012 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium des Bachelorstudienganges Erziehung, Bildung und Gesundheit im Kindesalter Dual ab dem Wintersemester 20012/13 mit dem ersten Fachsemester aufnehmen.

Übersicht über die Module und Credits

	Module	SWS	ECTS	Semester	Formen von Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen	Zeitangabe
1	Werte und Werthaltungen	4	6	1	schriftliche Prüfung, benotet	60 min
2	Bildung und Bildungsprozesse:					
2a	Gestaltung von Bildungsprozessen	4	6	1	Studienarbeit, benotet	
2b	Musische und künstlerische Bildung	5	7	2	Studienarbeit, benotet	
2c	Elementar-didaktische Ansätze	4	6	4	schriftliche Prüfung, benotet	240 60 min
2d	Wahlpflichtmodul: Theologie/Ethik oder Kinder- und Jugendliteratur/Medienpädagogik	5	7	4	schriftliche Prüfung, benotet	180 min
3	Wahrnehmung und Beobachtung	4	5	2	Studienarbeit, benotet	
4	Methodisches Handeln	4	5	3	Studienarbeit, benotet	
5	Ästhetik	4	5	3	Studienarbeit, benotet	
6	Kommunikation	6	8	3	schriftliche Prüfung, benotet	60 min
7	Kooperation	4	5	4	schriftliche Prüfung, benotet	60 240 min

ANHANG ZUR STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG BACHELORSTUDIENGANG ERZIEHUNG, BILDUNG UND GESUNDHEIT IM KINDESALTER DUAL

	Module	SWS	ECTS	Semester	Formen von Prüfungen und Leistungsnachweisen	Zeitangabe
8	Praxissemester (einschließlich Praxisbegleitung/ Begleitseminar)		30	5	Mündliche Prüfung, benotet Präsenzzeit	30 min
9	Rechtliche Grundlagen	4	6	1	schriftliche Prüfung, benotet	60 min
10	Bildungsansätze und Inklusion	4	6	3	schriftliche Prüfung, benotet	90 min
11	Diagnostik und Beratung	5	6	2	Studienarbeit, benotet	
12	Präventive Ansätze und Salutogenese	5	6	4	Studienarbeit, benotet	
13	Humanwissenschaftliche Grundlagen I	6	9	6	schriftliche Prüfung, benotet	90 min
14	Didaktische Ansätze	6	9	6	Studienarbeit, benotet	
15	Wissenschaftliches Arbeiten und sozialwissenschaftliche Forschung	5	6	1; 2	Studienarbeit, benotet	
16	Kinder und Gesundheit	5	6	6	Studienarbeit, benotet	
17	Ökonomische Grundlagen	5	6	8	schriftliche Prüfung, benotet	90 min
18	Soziologische und sozialpolitische Grundlagen	5	6	7	schriftliche Prüfung, benotet	90 min
19	Organisation und Leitung	6	9	7	schriftliche Prüfung, benotet	90 min
20	Qualität und Institution	6	9	7	Studienarbeit, unbenotet	

ANHANG ZUR STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG BACHELORSTUDIENGANG ERZIEHUNG, BILDUNG UND GESUNDHEIT IM KINDESALTER DUAL

	Module	SWS	ECTS	Semester	Formen von Prüfungen und Leistungsnachweisen	Zeitangabe
21	Erziehungs- und Bildungspartnerschaft	4	6	6	mündliche Prüfung, unbenotet	20 min
22	Heterogene Ausgangslagen	4	6	7	mündliche Prüfung, benotet	20 min
23	Diversität: kulturelle und religiöse Zugehörigkeit	5	6	8	Studienarbeit, unbenotet	
24	Humanwissenschaftliche Grundlagen II	4	6	8	mündliche Prüfung, benotet Projektpräsentation, benotet	20 min
25	Bachelorarbeit		12	8	Bachelorarbeit	

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Fachhochschule Nürnberg vom 21. März 2012, der Eilentscheidung des Präsidenten vom 23. November 2012 und des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 18. Dezember 2012 – Az.: E3-H6234.3.10-11/27 383.

Die Satzung wurde am 06. Februar 2013 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 6. Februar 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 6. Februar 2013.

- Änderungssatzung, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 22. Mai 2013 und des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 03. Juli 2013 Az. E3-H6234.3.10-11/12 940. Diese Satzung wurde am 07. August 2013 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 07. August 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 07. August 2013.
- 2. Änderungssatzung, aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 16.03.2016 und des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 27.06.2016, Az. X.3-H6234.3.10/2/2. Diese Satzung wurde am 20.07.2016 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20.07.2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 20.07.2016.
- 3. Änderungssatzung, aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 21.06.2017 und des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 10.08.2017, Az. X.3-H6234.3.10/3/2. Diese Satzung wurde am 11.09.2017 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11.09.2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 11.09.2017.
- 4. Änderungssatzung, aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 13.11.2019 und des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 02.01.2020, Az. R.3-H6234.3.10/4/2. Diese Satzung wurde am 14.01.2020 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 14.01.2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 14.01.2020.
- 5. Änderungssatzung, aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 16.12.2020, des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 09.03.2021, Az. R.3-H6234.3.10/4/11 und der Eilentscheidung der Präsidentin vom 17.03.2021. Diese Satzung wurde am 17.03.2021 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 17.03.2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 17.03.2021.

Nürnberg, den 17. März 2021

Prof. i. K. Dr. Barbara Städtler-Mach
-Präsidentin-